

108. Ist die Prozeßgebühr nach dem Werte des in der Klage angegebenen Streitgegenstandes zu berechnen, wenn die Klage durch einen bei dem Vorsitzenden des Gerichtes eingereichten Schriftsatz zurückgenommen und die mündliche Verhandlung auf den Kostenpunkt beschränkt wird?

G.R.G. §. 12.

Gebührenordnung für Rechtsanwälte §. 13 Ziff. 1.

G.P.D. §. 243.

III. Civilsenat. Beschl. v. 5. Mai 1882 i. S. W. S. (Kl.) w. R. S. (Bekl.), hier Beschw. d. U. d. Bekl. Rep. III. 45/82.

I. Landgericht Gießen.

II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Der Sachverhalt und die Entscheidung ergeben sich aus den Gründen:

„Es handelt sich um die Entscheidung der Frage, ob der Anwalt des Beklagten, welcher eine schriftliche Klagebeantwortung eingereicht hat, die in §. 13 Ziff. 1 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte festgesetzte Prozeßgebühr nach dem Werte des in der Klage angegebenen Streitgegenstandes berechnen darf, wenn die Klage vor dem Verhandlungstermine durch einen bei dem Vorsitzenden des Landgerichtes eingereichten Schriftsatz in der Hauptsache zurückgenommen und die mündliche Verhandlung selbst demnächst auf den Kostenpunkt beschränkt wird?

Nach §. 9 a. a. D. werden die Gebühren der Rechtsanwälte nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben. Auf die Wertberechnung finden nach §. 10 a. a. D. die Vorschriften der §§. 9 bis 13 des Gerichtskostengesetzes Anwendung, und diese verweisen wiederum (§. 9 a. a. D.) auf die §§. 3—9 G.P.D. Nach §. 4 G.P.D. ist aber für jene Berechnung der Zeitpunkt der Erhebung der Klage maßgebend, und wann die Klage als erhoben gilt, bestimmen die §§. 230. 460 a. a. D.

In Gemäßheit dieser Vorschriften war vor allem für den Anwalt der Klägerin bezüglich der Gebührenansätze zunächst der unbeanstandet auf 2100 \mathcal{M} gewürdigte Wert der Grundstücke, wegen welcher die Solennisierung des gerichtlich ausgefertigten Teilzettels verlangt wurde, als in Streit befangen anzusehen, und unbedenklich hatte derselbe die in §. 13 Ziff. 1 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte zugebilligte

Prozeßgebühr nach §. 9 Ziff. 11 a. a. O. als die dem Anwalte gesetzlich zustehende Vergütung für seine gesamte Thätigkeit außerhalb der mündlichen Verhandlung anzusprechen. Dasselbe muß aber auch für den Anwalt des Beklagten, in Rücksicht auf den Prozeßbetrieb, zum Zwecke der Rechtsverteidigung gelten. Zwar hat die Unterlassung der Einreichung einer Klagebeantwortung (§. 244 C.P.O.) keine Nachteile in der Sache selbst zur Folge, falls nur Beklagter bei der mündlichen Verhandlung sich erklärt; allein es liegt aus verschiedenen Gründen im Interesse des Beklagten, einen vorbereitenden Schriftsatz einzureichen. Und wenn dies, wie hier, geschehen ist, so hat der Anwalt des Beklagten den Prozeß gerade so außerhalb der mündlichen Verhandlung betrieben, wie der Anwalt des Klägers. Ob die Prozeßgebühr dem ersteren auch in dem Falle zuzugestehen sei, wenn er keinen vorbereitenden Schriftsatz überreicht, liegt außerhalb der Grenzen der gegenwärtigen Entscheidung.

Nun konnte allerdings eine Beschränkung des durch die Klagerhebung fixierten Streitobjectes auf die Prozeßkosten durch die Zurücknahme der Klage in der Hauptsache stattfinden, und diese Zurücknahme nach §. 243 C.P.O. ebensowohl schriftlich vor dem Verhandlungstermine, wie durch Erklärung bei der mündlichen Verhandlung erfolgen. Allein zur Wirksamkeit einer Zurücknahme durch Schriftsatz gehört nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes die Zustellung jenes Aktes. Eine nur bei dem Vorsitzenden des Gerichtes oder sonst außergerichtlich dem Beklagten gegenüber erklärte Zurücknahme ist als solche ganz bedeutungslos; sie bindet nicht den Kläger und erzeugt keine Rechte für den Beklagten. Erst von dem Momente an, als Klägerin vor dem Eintritte in die mündliche Verhandlung erklären ließ, daß sie den Klageanspruch auf die Prozeßkosten beschränke, bildeten letztere daher ausschließlich den Streitgegenstand und war die Verhandlungsgebühr für beide Anwälte nach §. 13 Ziff. 2, bezw. §. 9 Ziff. 3 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte anzusetzen. Irgendwelche rückwirkende Kraft auf die Bemessung der Prozeßgebühr kann aber jener Erklärung nicht beigelegt werden. Dies alles ist eine notwendige Folge des in §. 12 des Gerichtskostengesetzes ausgesprochenen, nach §. 10 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte auch für die Anwaltsgebühren maßgebenden Grundsatzes, daß für Akte, welche einen Teil des Streitobjectes betreffen, die Gebühren nach dem Werte dieses Teiles in Ansatz kommen.

Mit Unrecht nimmt das Oberlandesgericht zum Ausgangspunkte seines Beschlusses die thatsächliche Erwägung, daß der Prozeß durch die Unterzeichnung des Teilzettels von seiten des Kurators des Beklagten in der Hauptsache vor der mündlichen Verhandlung erledigt gewesen sei. Der materielle Anspruch war allerdings dadurch außergerichtlich beseitigt; der formelle Anspruch (die Klage) in der Hauptsache fand aber erst bei dem Eintritte in jene Verhandlung seine Erledigung und für die im Interesse seines Mandanten bis dahin aufgewendete Thätigkeit ist der Anwalt des Beklagten nach dem Vorausgeschickten nach Maßgabe der Rechtshängigkeit der Streitfache (§. 235 C.P.D.) zu honorieren.

Der Beschluß des Landgerichtes war daher wiederherzustellen.“